

Vorhaben: **L 232/L 302, Instandsetzung Radwege, SM-Bereich Rehfelde**

L 232, Instandsetzung Geh-/Radweg, OL Werder/Rehfelde

L 302, Instandsetzung Radweg, bei Schöneiche

Baubeschreibung

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung	3
1.1. Auszuführende Leistungen	3
1.1.1. Straßenbau.....	4
1.1.2. Straßenausstattung	4
1.1.3. Landschaftsbau	4
1.2. Ausgeführte Vorarbeiten	5
1.3. Ausgeführte Leistungen	5
1.4. Gleichzeitig laufende Arbeiten.....	5
1.5. Mindestanforderungen für Nebenangebote	5
2. Angaben zur Baustelle	5
2.1. Lage der Baustelle	5
2.2. Vorhandene öffentliche Verkehrswege.....	5
2.3. Zugänge, Zufahrten	5
2.4. Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen	5
2.5. Lager- und Arbeitsplätze, Baustelleneinrichtung	6
2.6. Gewässer.....	6
2.7. Baugrundverhältnisse	6
2.8. Seitenentnahme und Ablagerungsstellen	6
2.9. Schutz- Bereiche und –Objekte.....	6
2.10. Anlagen im Baubereich	6
2.11. Öffentlicher Verkehr im Baubereich.....	6
3. Angaben zur Ausführung	7
3.1. Verkehrsführung, Verkehrssicherung	7
3.2. Bauablauf.....	9
3.3. Wasserhaltung	10
3.4. Baubehelfe.....	10
3.5. Stoffe, Bauteile.....	10
3.6. Abfälle.....	11
3.7. Winterbau	11
3.8. Beweissicherung.....	12
3.9. Sicherungsmaßnahmen	12
3.10. Belastungsannahmen (Brückenbau)	12
3.11. Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren u. Abrechnungskriterien	12
3.11.1. Rechnungslegung.....	12
3.12. Prüfungen	13
3.13. Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan)	14
4. Ausführungsunterlagen	15
4.1. Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen	15
4.2. Vom AN zu beschaffene Ausführungsunterlagen	15
5. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen	15
5.1. Anzuwendende Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen.....	15
5.2. Zusätzliche Abzüge bei Über- bzw. Unterschreitung von Grenzwerten	15
 Anlage 01 Nachweis über die Verwertung von Abfällen	 17
 Anlage 02 Übersichtskarte SM	
Anlage 03 Lageplan L 232	
Anlage 04 Lageplan L 302	

1. **Allgemeine Beschreibung der Leistung**

Die vorliegende Leistungsbeschreibung umfasst Arbeiten zur baulichen Erhaltung von partiellen Verkehrsflächenbefestigungen auf einem innerörtlichen Geh-/Radweg zwischen Werder und Rehfelde (L 232) und einem Radweg außerorts bei Schöneiche (L 302), der im Vorkopfverfahren instandgesetzt wird.

Ziel der baulichen Erhaltung ist die Gewährleistung der Verkehrssicherheit und gefahrlose Begeh- und Befahrbarkeit.

Aufgrund konstruktiv bedingter Mängel der Unterlage der Pflasterdecken und altersbedingter Verschleißerscheinungen wie Absackungen, Verwerfungen, Rissbildungen, Beschädigungen an Einfassungsborde (Kantenabplatzungen) sowie Wurzelaufbrüche und Einwachsen von Pflanzen in den Pflasterfugen müssen o. g. Radwege partiell instandgesetzt werden.

Die dazu erforderlichen Arbeiten erfolgen unter Sperrung der betreffenden Radwegabschnitte.

Für beide Instandsetzungsabschnitte wird die angrenzende Fahrbahn gesperrt und der Verkehr ist auf den Fahrstreifen der Gegenfahrbahn zu verschwenken. Die Verkehrsregelung der Fahrstreifenbegrenzung erfolgt mit transportablen Lichtsignalanlagen, Typ C.

Auf der L 232 erfolgt die Führung der Fußgänger und Radfahrer auf dem gegenüberliegenden Fußweg.

Auf der L 302 erfolgt die Fußgänger- und Radfahrerführung auf der angrenzenden halbseitig gesperrten Richtungsfahrbahn mit Absperrschranken.

L 232, Abs. 020, km 4,935 bis Abs. 020, km 5,101 → rechte und linke Geh-/Radwegseite
L 302, Abs. 015, km 0,400 bis Abs. 015, km 0545 → rechte Radwegseite

Geplante Bauzeit: L 302: Ende Oktober bis Mitte November 2019
L 232: Monat April 2020

Die nachstehend aufgeführten Angaben dienen zur genauen Spezifizierung des Bauvorhabens und seiner Durchführung. Der Bieter hat trotzdem die Pflicht zur genauen Prüfung aller maßgebenden Verhältnisse bezüglich des Bauvorhabens und der Ausführung seiner Bauleistungen.

1.1. **Auszuführende Leistungen**

Das Vorhaben ist einschließlich der nachfolgend näher beschriebenen Arbeiten wie folgt durchzuführen:

Die Arbeiten erstrecken sich auf die Aufnahme der Pflasterdecke mit seitlicher Lagerung und Aufnahme der Bordsteine (Einfassungssteine) und des Betonaufbruchgutes und deren Verwertung (Entsorgung).

Danach erfolgt im Unterbau die Profilierung der Unterlage bzw. die Herstellung des Planums und der profilgerechte Einbau der Schottertragschicht 0/32.

Im nächsten Schritt werden die neu gelieferten Bordsteine in Fundamentbeton und mit Rückenstütze gesetzt.

Der Deckenschluss erfolgt mit den seitlich gelagerten Betonsteinen des AG, wobei nicht wiederverwendbare Pflastersteine durch anteilige Lieferung durch den AN ersetzt werden müssen.

Der Verband wird wie vorgefunden mit entsprechendem Längs- und Quergefälle hergestellt. Die Bettung erfolgt durch Brechsand-Splittgemisch aus natürlichem Gestein. Die Fugen werden mit Splitt 1/3 eingefegt.

Vorliegende Leistungsbeschreibung umfasst folgende Hauptleistungen:

- 2,00 St Verkehrssicherung längerer Dauer durchführen
- 2,00 St Transportable LSA aufstellen, Typ C
- 29,00 d Transportable LSA vorhalten
- 150,00 St Absperrschranke aufstellen, zweiseitig, Gr. 250 x 2000 mm
- 720,00 m² Pflasterdecke mit Unterlage aufnehmen
- 100,00 m Bordsteine mit Fundament u. Rückenstütze aufnehmen u. entsorgen
- 460,00 m² Unterlage profilieren
- 250,00 m² Planum herstellen
- 18,00 m³ Schottertragschicht 0/32 herstellen
- 710,00 m² Pflasterdecke herstellen
- 100,00 m Bordsteine aus Beton setzen
- 15,00 m Pflastersteine zuarbeiten

Darüber hinaus sind Leistungen im Zusammenhang mit Verkehrsführung und -sicherung sowie dem Erstellen von verkehrssicherungsrelevanten Unterlagen zu erbringen.

Sind Leistungen des AN erforderlich, welche im Leistungsverzeichnis nicht aufgeführt sind, hat der AN den AG davon vor Baubeginn schriftlich in Kenntnis zu setzen (VOB/B § 2 (6)).

1.1.1. Straßenbau

- siehe Pkt. 1.1 Auszuführende Leistungen

1.1.2. Straßenausstattung

Leitpfosten, Verkehrsschilder

Parallel zur Fahrbahn sind Verkehrszeichen in einem max. Abstand von 0,75 m zur befestigten Fahrbahnkante vorzufinden. Verkehrszeichen incl. ihrer Aufstellvorrichtung verbleiben während der Bauausführung an ihrem Standort und sind nicht zu beschädigen.

Fahrbahnmarkierung

Die Fahrbahnmarkierung der parallel verlaufenden Landstraßen sind nicht zu beschädigen.

1.1.3. Landschaftsbau

Pflanzenschutz

Der AN ist verpflichtet, den Eingriff in Natur und Landschaft zu minimieren.

1.2. Ausgeführte Vorarbeiten

Entfällt.

1.3. Ausgeführte Leistungen

Entfällt.

1.4. Gleichzeitig laufende Arbeiten

Mit Redaktionsschluss der vorliegenden Leistungsbeschreibung waren im genannten Baubereich keine weiteren baulichen Maßnahmen geplant. Es ist nicht ausgeschlossen, dass andere Unterhaltungsleistungen im gleichen Zeitraum realisiert werden. Hierfür ist vor Baubeginn die entsprechende Abstimmung mit der Straßenmeisterei und der örtlichen Bauüberwachung des AG zu tätigen.

1.5. Mindestanforderungen für Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen

2. Angaben zur Baustelle

2.1. Lage der Baustelle

Die Baustellen befinden sich im Land Brandenburg im Landkreis Märkisch-Oderland.

Die Geh-/Radwege sind Teil des Landesstraßen-Streckennetzes im Einzugsbereich der Straßenmeisterei Rehfelde.

2.2. Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Die L 232 und L 302 sind Teil des öffentlichen Straßen- und Wegenetzes und somit über dieses zu erreichen.

2.3. Zugänge, Zufahrten

Vom Auftraggeber werden keine besonderen Zugänge und Zufahrten zur Baustelle zur Verfügung gestellt. Die Beschaffung und Errichtung von Zufahrtsmöglichkeiten zur Baustelle ist Sache des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer führt die Reinigung und Wiederherrichtung aller als Zufahrt benutzten Straßen und Wege durch.

Alle hiermit verbundenen Kosten, auch etwaige, durch den Auftragnehmer verursachte diesbezügliche Schäden, sind vom Auftragnehmer zu tragen.

Der Auftragnehmer hat für alle Ansprüche Dritter aus Flurschäden und sonstigen Schäden außerhalb des Baustellenbereichs aufzukommen und durch eine schriftliche Erklärung des Betroffenen dem Auftraggeber nachzuweisen, sodass keine Ansprüche gegen den AG geltend gemacht werden können.

2.4. Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Anschlussmöglichkeiten werden seitens des AG nicht gestellt. Für die Zuführung von Wasser und Energie, sofern erforderlich, hat der AN selbst zu sorgen. Abwässer sind umweltgerecht zu entsorgen. Die anfallenden Kosten werden nicht gesondert vergütet und sind in die OZ der Baustelleneinrichtung zu kalkulieren.

Erforderliche Genehmigungen sind vom AN bei den zuständigen Ver- und Entsorgungsträgern einzuholen.

2.5. Lager- und Arbeitsplätze, Baustelleneinrichtung

Außer den Arbeitsflächen stellt der AG keine weiteren Flächen zur Verfügung. Der Freiraum gemäß RSA in den Randbereichen darf nicht als Lager- oder Arbeitsplatz genutzt werden. Flächen für die Baustelleneinrichtung (BE), Lagerung und Unterkünfte werden vom AG nicht zur Verfügung gestellt. Die für die BE notwendigen Plätze sind vom AN selbst zu beschaffen. Alle dafür notwendigen Aufwendungen einschl. Mietpachten o. ä. sind in die Einheitspreise (EP) einzurechnen.

Vereinbarungen über die Nutzung von Flächen und darin gemachte Auflagen sind Angelegenheit des AN und dem AG zur Kenntnisnahme zu geben.

Die ordnungsgemäße Wiederherstellung angemieteter Flächen hat der AN durch Freistellungserklärung der Eigentümer nachzuweisen.

2.6. Gewässer

Während der Bauarbeiten hat der AN durch geeignete Schutzvorkehrungen dafür Sorge zu tragen, dass keine Verunreinigungen und wassergefährdenden Stoffe in oberirdische Gewässer oder den Grundwasserkörper bzw. in filtrierende Bodenschichten gelangen.

Hieraus resultierende Behinderungen und Erschwernisse bei der Durchführung der Baumaßnahme werden nicht gesondert vergütet.

2.7. Baugrundverhältnisse

Entfällt.

2.8. Seitenentnahme und Ablagerungsstellen

Ablagerungsstellen können vom AG nicht gestellt werden. Alle ausgebauten Stoffe sind durch den AN von der Baustelle zu entfernen und einer Verwertung zu zuführen, falls in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben wird. Der AN hat für die Entsorgung den entsprechenden Nachweis zu erbringen. Er hat sich vor Abgabe seines Angebotes über die örtlichen Verhältnisse und Deponien einschließlich der Transportwege und des Verkehrsaufkommens zu informieren.

Wieder zu verwendende Bauteile sind im Baustellenbereich zwischen zu lagern.

2.9. Schutz- Bereiche und –Objekte

Veränderungen und Beeinträchtigungen von Objekten und Bereichen infolge des Baubetriebs sind nicht zugelassen. Sollte dies im Ausnahmefall unumgänglich sein, so werden die dabei erforderlichen Wiederherstellungsmaßnahmen vom AN im Einvernehmen mit dem AG durchgeführt.

Die hierdurch ggf. entstehenden Kosten sind mit dem EP der Baustelleneinrichtung abgegolten.

2.10. Anlagen im Baubereich

Die Lage unterirdischer Leitungen an oder unter dem Straßenkörper oder kreuzende Stellen sind nicht bekannt. Werden bei den Bauarbeiten Leitungen gefunden, werden die nachgewiesenen Mehraufwendungen für den Schutz dieser Leitungen gesondert vergütet.

2.11. Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Die Verkehrsführung erfolgt nach Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA- 95). Auflagen des AG sowie der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten.

Das Ein- und Ausfahren aus dem Baustellenbereich hat so zu erfolgen, dass für Verkehrsteilnehmer hieraus keine Gefährdungen entstehen. Sollten zusätzliche Maßnahmen zur Verkehrsführung erforderlich werden, so sind diese mit dem Leiter der Straßenmeisterei abzustimmen.

3. Angaben zur Ausführung

Technische Bedingungen

Die für die Bauausführung maßgeblichen technischen und sonstigen Vorschriften werden unter 5. „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“ eindeutig bestimmt. Darüber hinaus gelten die Festlegungen der vorliegenden Ausschreibung.

Alle mit der Einhaltung der Technischen Bedingungen anfallenden Kosten sind mit den Angebotspreisen abgegolten.

3.1. Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Die Durchführung der der Verkehrssicherung erfolgt auf der Grundlage der jeweils gültigen Fassung der: Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA- 95); der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA 97) sowie unter Berücksichtigung der Straßenverkehrsordnung (StVO).

Verkehrsbeeinflussende Maßnahmen sind grundsätzlich auf das für die Ausführung der Arbeiten erforderliche Maß zu beschränken und regeln sich im Übrigen durch die Bauvorgaben des AG. Der AN sichert die Baustelle und die Zufahrt der Baustelle so ab, dass der öffentliche Verkehr in keiner Weise über das notwendige Maß hinaus gefährdet, behindert oder beeinträchtigt wird.

Bei der Beantragung der erforderlichen Verkehrsraumeinschränkung sind alle technologischen Abhängigkeiten, insbesondere der sich aus der Bauzeitevorgabe ergebenden, zu berücksichtigen.

Der AN hat unmittelbar nach der Zuschlagserteilung beim

Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
Dienststätte Frankfurt (Oder)
Sachgebiet 721/ Straßenverwaltung Ost
Müllroser Chausse 51
15236 Frankfurt (Oder)

eine Verkehrsrechtliche Anordnung zu beantragen.

Hinweise:

- *Der Antrag muss neben dem Verkehrszeichenplan mindestens die unter Punkt 4.2 der ZTV-SA 97 benannten Angaben und Unterlagen enthalten.*
- *Im Verkehrszeichenplan ist die Verkehrsführungen darzustellen.*
- *Verkehrszeichenpläne sind im Vorfeld der Antragstellung von der Straßenmeisterei bestätigen zu lassen und nachfolgend auf der Baustelle zu hinterlegen.*
- *Der AN hat eine Bearbeitungszeit von bis zu zwei Wochen beim Antrag auf Verkehrsrechtliche Anordnung (VAO) zu kalkulieren.*
- *Der Antrag auf VAO ist vorzugsweise digital im pdf-Format einzureichen an:
antonia.domke@ls.brandenburg.de.*
- *Die Verkehrsanordnung ist gebührenpflichtig. Die hierbei entstehenden Aufwendungen sind in die EP der LV-Positionen einzurechnen.*

Entsprechend der Verkehrsrechtlichen Anordnung hat der AN aufgrund seiner Verkehrssicherungspflicht den Arbeitsstellenbereich abzusperren und zu sichern. Die Vergütung erfolgt nach der im Leistungsverzeichnis vorgesehenen Ordnungsziffer.

Die rechtlichen Grundlagen über die Ausübung der Verkehrssicherungspflicht während der Bauzeit sind durch § 45, (6) StVO begründet. Danach obliegt die Verkehrssicherungspflicht bei Bauarbeiten auf öffentlichen Straßen dem AN.

Zur Sicherung der Verkehrsteilnehmer gehört bei Durchführung sämtlicher Arbeiten auch das ordnungsgemäße Aufstellen und Unterhalten von Gefahren- und Vorschriftszeichen gemäß StVO.

Durch die Arbeiten des AN verschmutzte Fahrbahnen sind ständig zu säubern. Die dazu notwendigen Aufwendungen sind in die Einheitspreise einzurechnen. Während der Bauzeit sind die Zugänge und Zufahrten zu den Anliegergrundstücken (auch landwirtschaftlich genutzte Grundstücke) freizuhalten. Nach Beendigung der Arbeiten ist der Leistungsort wie im ursprünglich vorgefundenen Zustand zu verlassen.

Der AN ist für den Schutz seines auf der Baustelle arbeitenden Personals voll verantwortlich. Sämtliche vom AN eingesetzte Fahrzeuge und Arbeitskräfte sind durch den Vorschriften entsprechende Markierungen und Bekleidung zu sichern. Eingesetzte Arbeitskräfte haben entsprechend § 35 (6) StVO Warnbekleidung gemäß DIN EN 471 zu tragen. Warnkleidung, deren Warnwirkung durch Verschmutzung, Alterung oder Abnahme der Leuchtkraft des verwendeten Materials nicht mehr ausreicht, darf nicht verwendet werden. Vom AN eingesetzte Fahrzeuge sind mit Kfz- Warnmarkierung (Sicherheitskennzeichnung nach DIN 30710) zu kennzeichnen. Für durch Zuwiderhandlung entstehende Schäden haftet der AN.

Bei Bauzeitverlängerung oder Bauzeitverschiebung hat der AN eigenverantwortlich den Antrag auf Verkehrsraumeinschränkung einzuholen. Die Beschilderung hat fortlaufend mit der Baumaßnahme zu erfolgen.

Allgemein

Bei allen Verkehrssicherungsmaßnahmen hat nach Möglichkeit ein fachkundiger Ansprechpartner (Verantwortlicher mit Qualifikation gemäß M VAS 99) vor Ort präsent zu sein. Kontrollen und ggf. der erforderliche Austausch von Sicherungstechnik und Beschilderung ist in den EP einzurechnen und damit abgegolten.

Der Beginn der Arbeiten ohne Verkehrsrechtliche Anordnung ist unzulässig. Bei Bauzeitverlängerung oder Bauzeitverschiebung hat der AN eigenverantwortlich den Antrag auf Verkehrsraumeinschränkung einzuholen. Das Ein- und Ausfahren in die bzw. aus der Baustelle hat mit äußerster Vorsicht zu erfolgen.

Verkehrszeichen müssen vollretroreflektierend sein (Folientyp mind. RA 2). Aufstellvorrichtungen (Fußplatten-Schaftrohr-Schilder) sind entsprechend TL-Aufstellvorrichtungen standfest auszuführen. Der Abstand zwischen Fahrbahnkante und Außenkante Schild muss innerorts mindestens 0,50 m, außerhalb geschlossener Ortschaften mindestens 1,50 m betragen.

Für die Längsabsicherung der Baustellenbereiche sind Leitbaken (Warnbaken) zu verwenden. Diese Leitbaken (1 m hoch, 0,25 m breit) haben den geltenden Liefervorschriften zu genügen. Es sind Baken mit Folie Typ II zum Einsatz zu bringen.

Das Aufstellen und Unterhalten der Warnbaken ist in die Einheitspreise einzurechnen und wird nicht gesondert vergütet.

Für den Schutz seines auf der Baustelle tätigen Personals ist der AN voll verantwortlich. Dies gilt sowohl für die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zur Verhütung von Unfällen als auch bei Arbeiten im Bereich der Landstraßen.

Verkehrssicherung Sperrung Geh-/Radwegabschnitteradwegabschnitte

Die dazu erforderlichen Arbeiten erfolgen unter Sperrung der betreffenden Radwegabschnitte.

Für beide Instandsetzungsabschnitte wird die angrenzende Fahrbahn gesperrt und der Verkehr ist auf den Fahrstreifen der Gegenfahrbahn zu verschwenken. Die Verkehrsregelung der Fahrstreifenbegrenzung erfolgt mit transportablen Lichtsignalanlagen, Typ C.

Auf der L232 erfolgt die Führung der Fußgänger und Radfahrer auf dem gegenüberliegenden Fußweg.

Au der L 302 erfolgt die Fußgänger- und Radfahrereführung auf der angrenzenden halbseitig gesperrten Richtungsfahrbahn mit Absperrschranken.

Verkehrszeichen, Schildertafeln, Baken

Die Ausführung der Verkehrszeichen und -sicherungsmaterialien muss den RAL-Gütebedingungen entsprechen. Planskizzen und Hinweistafeln sind nach Entwurfszeichnungen zu gestalten.

Widersprüchliche Zielangaben in der vorhandenen Wegweisung sind gemäß RSA 95, Teil A, Abschnitt 10.1 (5) rot auszukreuzen. Die Kreuze müssen auch bei Nacht deutlich als rote Kreuze erkennbar sein. Darüber hinaus wird im Abschnitt 6.1 der ZTV-SA gefordert, dass die verwendeten Materialien rückstandsfrei von den Schildern zu entfernen sind. Beim Auskreuzen von Verkehrszeichen ist das Verwenden von Abklebebändern nicht gestattet.

Längs- sowie Querabsperungen haben mit einem geprüften Bakensystem zu erfolgen. (TL-Leitbaken).

3.2. Bauablauf

Der AN hat sich sofern erforderlich vor Angebotsabgabe durch Besichtigung der Baustelle ein genaues Bild über die örtlichen Verhältnisse zu verschaffen. Unklarheiten betreffs seines Angebotes sind vor Abgabe mit der ausschreibenden Stelle zu klären.

Die Erarbeitung und Planung des Bauablaufes sowie dessen Koordinierung unter Berücksichtigung der Randbedingungen bleibt grundsätzlich dem AN überlassen.

Bauanlaufberatung

Spätestens 5 Werktage nach Zuschlagserteilung ist mit dem AG eine Bauanlaufberatung durchzuführen. Diesbezüglich hat der AN die Straßenmeisterei Rehlfde zu kontaktieren.

Zur Bauanlaufberatung ist der Bauablaufplan dem AG zur Bestätigung vorzulegen. Der Bauablauf sollte entsprechend den technologischen Bedingungen und Erfordernissen gemäß Bauablaufplan erfolgen.

Der gesamte Bauablauf ist grundsätzlich mit der örtlichen Bauüberwachung der Straßenmeisterei abzustimmen. Die Abwicklung der Arbeiten sowie Koordinierung mit anderen an der Bauausführung beteiligten Unternehmen sind Sache des AN.

Personaleinsatz

Der AN ist verpflichtet, die Baustelle mit qualifiziertem Fachpersonal so zu besetzen, dass die auszuführenden Arbeiten einwandfrei und reibungslos abgewickelt werden.

Bei mangelnder Zahl oder Qualifizierung des Baustellenpersonals kann der AG eine Umsetzung oder Verstärkung fordern. Die Mehrkosten trägt der AN.

Zur Leitung des Vorhabens ist ein qualifizierter Bauleiter zu bestellen. Er ist vom AN vor Baubeginn schriftlich zu benennen (HVA B-StB „Mitteilung über die Bauleitung und Koordination“).

Zusätzlich zur Bauanlaufberatung ist der Leiter der Straßenmeisterei Rehfelde vor Beginn der Arbeiten zu verständigen.

Kontakt AG (Straßenmeisterei)

Landesbetrieb Straßenwesen

Straßenmeisterei Rehfelde

Bahnstraße 1

15345 Rehfelde

Leitung: **Frau Becker**

Telefon: **03342/ 249 2592**

Fax: **03342/ 249 2599**

Erreichbarkeit

Mo- Do 6.30- 15.45

Fr 6.30- 12.45

Ausführungszeit/ -Fristen

Für die Einholung der Verkehrsrechtlichen Anordnung sowie für die tatsächliche Ausführung der Bauleistungen sind die Zeiten entsprechend den Besonderen Vertragsbedingungen vorgesehen.

Der entsprechende Bauablauf ist unter Berücksichtigung von Genehmigungen, der maximal benannten Bauausführungszeiten bzw. Sperrzeiten, der Zahl und der erforderlichen Qualifikation des Personals zu planen und in die Kalkulation einzubeziehen.

Mehrkosten zur Einhaltung der Ausführungszeit werden nicht gesondert vergütet.

Geplante Bauzeit: L 302: Ende Oktober bis Mitte November 2019
L 232: Monat April 2020

3.3. Wasserhaltung

Entfällt.

3.4. Baubehelfe

Entfällt.

3.5. Stoffe, Bauteile

Allgemein

Alle Gesteinskörnungen für die Verwendung im Straßenoberbau müssen je nach vorgesehenem Verwendungszweck die Anforderungen der TL Gestein–StB 04/07 Anhänge E bis H erfüllen.

Dem Auftraggeber sind entweder die Nachweise einer Baustoffeingangsprüfung vorzulegen oder der Verwendungszweck ist in der Liste der güteüberwachten Gesteinskörnungen, Baustoffgemische und Böden des Landes Brandenburg (www.ls.brandenburg.de) angegeben. Bei importierten Gesteinskörnungen und Baustoffgemischen tritt der Importeur an die Stelle des Herstellers.

Für alle natürlichen Baustoffgemische und Gesteinskörnungen aus anderen Bundesländern sind die im jeweiligen Bundesland geltenden Regelungen zu beachten.

Die Durchführung von umweltrelevanten Prüfungen im Sinne der brandenburgischen Anforderungen im Straßenbau für wiederverwertbare Straßenbaustoffe, Recyclingbaustoffe und industrielle Nebenprodukte müssen durch dafür gelisteten Laboratorien ausgeführt werden.

Die aktuellen Listen der Laboratorien sind im Internet unter www.ls.brandenburg.de abrufbar.

Material für Asphaltdecken

Die Hersteller von Asphaltmischgut nach TL Asphalt-StB können sich auf freiwilliger Basis bei Vorlage der Leistungserklärung und der jährlichen Überwachungsberichte (siehe auch DIN EN 13108-21) in eine Liste der zertifizierten Hersteller von Asphaltmischgut aufnehmen lassen. Diese Liste wird zentral im Landesbetrieb Straßenwesen geführt und im Internet veröffentlicht (www.lsb.brandenburg.de).

Bei der Mitverwendung von Asphaltgranulat sind die BTR RC-StB und die TL AG-StB zu beachten.

Die Gesteinskörnung für Asphaltbinder AC 16 B S müssen in Bezug auf den Widerstand gegen Zertrümmerung der Kategorie SZ18 / LA20 entsprechen.

Die Bezeichnung der zu verwendenden Bitumenemulsionen erfolgt gemäß TL BE-StB 15 und kann daher von den Angaben in der ZTV Asphalt-StB 07/13 abweichen.

3.6. Abfälle

Allgemeines

Für alle im Zuge der Baumaßnahme anfallenden Ausbaustoffe, Abfälle und überschüssigen Erdmassen bleibt der AG Abfallerzeuger. Der AN wird Abfallbesitzer und übernimmt die Pflicht zur ordnungsgemäßen Entsorgung. Die Art und Weise der Entsorgung erfolgt nach Wahl des AN entsprechend der geltenden Rechtslage.

Die ausgebauten bzw. aufgenommenen Materialien aller Art ($\leq Z2$) sind ordnungsgemäß nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) zu deklarieren und einer Wiederverwertung zuzuführen. Der AN hat gegenüber dem AG, entsprechend der "Verordnung zur Vereinfachung der Abfallrechtlichen Überwachung" vom 20.10.2006, den Nachweis über den Verbleib der Materialien gemäß Anlage 02 der vorliegenden Baubeschreibung (Formblatt: Nachweis über die Verwertung von nicht gefährlichen Abfällen) zu führen, und spätestens mit der Schlussrechnung dem AG zu übergeben. Die Aufwendungen hierfür sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Für die Beförderung von Abfällen auf öffentlichen Straßen müssen die Fahrzeuge entsprechend § 55 KrWG gekennzeichnet sein.

Die in dieser Ausschreibung anfallenden nicht schadstoffbelasteten Abfälle sind einer zugelassenen Verwertungsanlage (Recycling/Kompostierung) bzw. einer zugelassenen Vorbehandlungs-/Sortieranlage zuzuführen:

Abfallart	Abfallschlüssel nach AVV
Beton - Betonsteine u. -platten	17 01 01
Straßenkehricht	20 03 03

Alle diesbezüglich anfallenden Kosten, wie Laden, Transportieren, Deponie- bzw. Verwertungskosten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

3.7. Winterbau

Entfällt.

3.8. Beweissicherung

Der AN ist für Leistungen zur Beweissicherung nach § 3 Nr. 4 VOB/B verantwortlich. Soweit vor Beginn der Baumaßnahme Schäden an der Straßenausstattung oder anderen Landes-eigenen Anlagen (z.B. Brücken) festgestellt werden, sind diese gegenüber dem AG (Straßenmeisterei) vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Neben der Niederschrift ist eine Fotodokumentation (Farbfotos 9 x 13 cm) anzufertigen.

Werden Beschädigungen durch den AG während oder unmittelbar nach den durchgeführten Arbeiten festgestellt, und wurden diese nicht im Vorfeld gemeinsam aufgenommen, erfolgt eine Instandsetzung zu Lasten des AN.

Für die Sachverhalte der Beweissicherung während der Bauzeit ist ständiger Kontakt zur örtlichen Bauüberwachung zu halten.

3.9. Sicherungsmaßnahmen

Es werden keine gesonderten Sicherungsmaßnahmen vorgeschrieben. Aus der Sicht des AN erforderliche Sicherungsmaßnahmen sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

3.10. Belastungsannahmen (Brückenbau)

Entfällt.

3.11. Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren u. Abrechnungskriterien

Die Vordersätze der einzelnen Positionen sind auf Datengrundlage der Straßeninformati-onsbank Brandenburg ermittelt worden. Abgerechnet wird mit den tatsächlichen Mengen. Werden einzelne Positionen für eine vertragsmäßige Leistungserfüllung überschritten, ist vor Arbeitsdurchführung der AG zu verständigen.

Aufmaße werden von AN und AG gemeinsam unter Bezugnahme auf die jeweilige Positi-onsnummer des Zuschlagschreibens, getrennt für jeden Bauabschnitt, vorgenommen. Die Ermittlung der Menge hat unter Berücksichtigung ZVB/E-StB Abschnitt 15 „Abrechnung“ zu erfolgen.

Die Aufmaßerstellung erfolgt auf gültigen Vordrucken gemäß HVA B-StB. Diese sind im Original der Schlussrechnung beizulegen. Formlose Aufmaßblätter werden nicht anerkannt. Mehr- oder Minderleistungen, die zur sachgerechten Leistungserfüllung unumgänglich sind, sind beim AG vor Erbringung genehmigen zu lassen. Sie werden nicht gesondert vergütet, sofern eigenmächtiges Handeln des AN vorliegt. Außerdem sind sie in der Abrechnung ge-sondert kenntlich zu machen.

Bei den nach Gewicht abzurechnenden Positionen gelten für die Abrechnung nur die aner-kannten und vom AG abgezeichneten Originalwiegescheine bzw. -lieferscheine. Des Weite-ren werden nur automatisch gedruckte Wiegescheine anerkannt.

Der Bieter hat sich vor Angebotsabgabe über die örtlichen Gegebenheiten des Bauberei-ches und über preisbeeinflussende Umstände zu informieren. Forderungen infolge Un-kenntnis dieser Umstände werden nicht anerkannt.

3.11.1. Rechnungslegung

Die Rechnungslegung hat grundsätzlich getrennt nach Kostenträger (Bund, Land) zu erfol-gen. Rechnungen sind 2-fach einzureichen. Ihnen sind als Nachweisführung Abnahmenie-derschrift; Entsorgungsnachweise; Aufmaße gemäß Vorgaben der VOB im Original und mit einer Gegenzeichnung eines Vertreters des AG versehen, beizulegen.

Die Rechnungslegung erfolgt an:

Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
Straßenmeisterei Rehfelde
Bahnstraße 1
15545 Rehfelde

3.12. Prüfungen

a.) Eignungsnachweis/Erstprüfungen

Allgemein

Sofern für die zur Verwendung gelangenden Baustoffe und Baustoffgemische Eignungsprüfungs- und/oder Eignungsbeurteilungsnachweise, Erstprüfungen oder Zulassungsbescheide erforderlich werden, sind diese mindestens 10 Werktage vor der ersten Verwendung des Baustoffes/Baustoffgemisches dem AG mit allen erforderlichen Anlagen einzureichen.

Die Kosten hierfür trägt der AN.

Erst-/Eignungsprüfungen sind nach den einschlägigen Technischen Regelwerken von einer nach der RAP Stra anerkannten Prüfstelle durchzuführen und vom AN dem AG zur Kenntnisnahme vorzulegen. Die zeitlich befristete Gültigkeit der Erst-/Eignungsprüfungen ist zu beachten.

Asphaltschichten

Zusätzlich zu dem nach ZTV Asphalt-StB vorzulegenden Eignungsnachweis muss für das Asphaltmischgut, das nicht in der aktuellen Liste der überwachten Asphaltmischanlagen aufgeführt ist, mit der Erstprüfung und der Erklärung über die Eignung des Gemisches für den vorgesehenen Verwendungszweck ein gültiges Zertifikat einer notifizierten Stelle über die werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) vorgelegt werden.

Bei der Mitverwendung von Asphaltgranulat ist das ausgefüllte Formblatt „Klassifizierung von Asphaltgranulat“ (siehe BTR RC-StB 14, Anlage D 2) mit dem Eignungsnachweis vorzulegen (Gültigkeit der Klassifizierung gemäß BTR RC-StB beträgt max. 12 Monate).

Für die Herstellung von Asphaltmischgut für Asphalttragschichten unter Verwendung von Asphaltgranulat muss der Erweichungspunkt Ring und Kugel des resultierenden Bindemittels innerhalb der Sortenspanne des geforderten Bitumens liegen. Dafür ist es zulässig Bitumen zu verwenden, das bis zu zwei Sortenspannen weicher, als das geforderte Bitumen ist. Ein weicherer Bitumen als 160/220 darf jedoch nicht verwendet werden.

Alle bei der Herstellung der Asphaltgemische hinzudosierten Bindemittel und Zusätze sowie die verwendeten Asphaltgranulat-Zugabemengen sind im Eignungsnachweis anzugeben.

b.) Eigenüberwachungsprüfungen

Die Pläne für die Eigenüberwachungsprüfungen mit Benennung des Prüflabors sind dem AG zu Beginn der Arbeiten zu übergeben.

Asphaltschichten

Der Nachweis der Schichtdicken im Zuge der Eigenüberwachung erfolgt über Einbaugewicht, Nivellement, elektromagnetische Dickenmessungen oder Bohrkerne (außer in Ortsdurchfahrten). Grundsätzlich bedarf das vorgesehene Dickenmessverfahren der Bestätigung durch den AG vor Beginn der Arbeiten. Messverfahren unter Nutzung von Folien als Reflektoren werden nicht anerkannt.

Die vom AN gemäß ZTV Asphalt-StB zu erbringenden Ebenheitsmessungen sind mit Planograf durchzuführen. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

c.) Kontrollprüfungen

Allgemeines

Kontrollprüfungen werden vom AG veranlasst. Der AN hat die damit möglicherweise verbundenen Verzögerungen des Arbeitsablaufes entschädigungslos aufzufangen.

Die Durchführung zusätzlicher Kontrollprüfungen kann nur bis zu 6 Wochen nach Übersendung des Prüfberichtes gefordert werden. Zusätzliche Untersuchungen des Verdichtungsgrades können nur innerhalb von 14 Tagen nach Übergabe des Prüfberichtes verlangt werden, wenn die Strecke unter Verkehr ist.

Asphaltschichten

Ergänzend zu den Anforderungen aus Tabelle 11 der ZTV Asphalt-StB 07/13 darf der Hohlraumgehalt der Binderschichten in der eingebauten Schicht den Grenzwert von 8,0 Vol.-% nicht überschreiten.

Für den Schichtenverbund gelten die Anforderungen der ZTV Asphalt-StB 07/13.

Die Anforderungen an den Schichtenverbund zwischen zwei Asphalt-schichten und -lagen gelten auch für die im Rahmen von Erneuerungsmaßnahmen auf vorhandene Asphaltunterlagen aufgetragenen Asphalt-schichten

Regelt die ZTV Asphalt-StB 07/13 nicht die Anforderungen an den Verdichtungsgrad für das verwendete Mischgut, gelten $\geq 98\%$ als Anforderungswert für die fertige Schicht. Handelt es sich dabei um Deckschichten, darf der Hohlraumgehalt am Bohrkern den zulässigen maximalen Hohlraumgehalt aus der TL Asphalt-StB um nicht mehr als 2,0 Vol.-% überschreiten.

Zusätzlich zu denen in der ZTV Asphalt-StB 07/13 zur einzelvertraglichen Vereinbarung aufgeführten Abzugsregelungen können bei Deck- und Binderschichten alternativ zu den Abzügen für Unterschreitung des Verdichtungsgrades auch Abzüge oder Gewährleistungsverlängerungen für zu großen Hohlraumgehalt bis zu einer Überschreitung von 2 Vol.-% vereinbart werden (siehe Abschnitt 5.2).

Bei Nichteinhaltung des Schichtenverbundes in Befestigungen für $\leq Bk3,2$ kann ebenfalls die Geltendmachung von Mängelansprüchen vorerst zurückgestellt werden, wenn dafür ein Abzug nach Abschnitt 5.2 oder eine Gewährleistungsverlängerung vereinbart wird.

Oberflächeneigenschaften

Die Ebenheit an der Deckschicht wird in Längsrichtung mit dem Planograf ermittelt (in Querrichtung mittels Richtlatte).

Die Abnahmegrenzwerte für die Griffigkeit nach ZTV Asphalt-StB sind auch dann maßgebend, wenn die Messungen aufgrund der einzuhaltenden Messbedingungen nach TP Griff-StB (SKM) Punkt. 5.2 nicht in dem in der ZTV Asphalt-StB festgelegten Zeitraum von 4-8 Wochen nach Verkehrsfreigabe erfolgen können. 8 Monate dürfen aber nicht überschritten werden.

Werden Griffigkeitsmessungen mit dem SRT – Gerät durchgeführt, sind die Änderungen und Ergänzungen des ARS 19/2010 zur TP Griff-StB (SRT) zu beachten.

3.13. Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan)

Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ist bei vorliegender Baumaßnahme nicht erforderlich.

4. Ausführungsunterlagen

4.1. Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

Es werden vom AG nur die in der Baubeschreibung und dem Leistungsverzeichnis enthaltenen Angaben und Unterlagen zur Verfügung gestellt.

4.2. Vom AN zu beschaffene Ausführungsunterlagen

- Verkehrszeichenplan zur Genehmigung,
- Bauablaufplan,

5. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

5.1. Anzuwendende Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

In der Anlage „Zusammenstellung der gültigen Regelwerke“ (siehe Aufforderung zur Angebotsabgabe) sind die anzuwendenden Regelwerke benannt.

5.2. Zusätzliche Abzüge bei Über- bzw. Unterschreitung von Grenzwerten

Der Auftraggeber kann bei Über- oder Unterschreitungen von Grenzwerten der Einbaudicke, der Einbaumenge, des Bindemittelgehaltes, des Verdichtungsgrades und der Ebenheit dem Auftragnehmer anbieten, im Rahmen einer einzelvertraglichen Vereinbarung die Geltendmachung von Mängelansprüchen vorerst zurückzustellen und dafür als Ausgleich einen Abzug vornehmen. Die Höhe des Abzugs bemisst sich dann nach denen im Anhang A der ZTV Asphalt-StB 07/13 angegebenen Abzugsformeln.

Bei hoher oder besonderer Beanspruchung liegt es im Ermessen des Auftraggebers eine Mängelbeseitigung der Minderung vorzuziehen.

Diese Verfahrensweise beim Umgang mit Über- oder Unterschreitungen ist auch für den Hohlraumgehalt und den Schichtenverbund in der Asphaltbauweise anwendbar (siehe RE 29/2014 des MIL). Nachfolgend sind zusätzliche Berechnungsansätze für die Ermittlung von Abzügen bei Mängeln angegeben, für die es in der ZTV Asphalt-StB 07/13 keine Abzugsregelungen gibt.

Eine einzelvertragliche Vereinbarung kann erst abgeschlossen werden, wenn der Mangel festgestellt wurde. Der AG kann erst dann Minderung verlangen, wenn er zuvor den AN zur Nacherfüllung aufgefordert hat.

Hohlraumgehalt

Überschreitet der Hohlraumgehalt des Einzelbohrkernes den in der ZTV Asphalt-StB 07/13 angegebenen Hohlraumgehalt an der fertigen Schicht für Asphaltdeckschichten aus Asphaltbeton und Splittmastixasphalt, so wird ein Abzug nach folgender Formel berechnet:

$$A = \frac{p^2}{100} \times 10 \times EP \times F$$

Darin bedeuten

A = Abzug in EUR

p = über den Grenzwerte der ZTV Asphalt-StB 07/13 hinausgehende Überschreitung des Hohlraumgehaltes in Vol.-% (absolut)

EP = Einheitspreis in EUR/m² oder EUR/t

F = der Probe zugehörige Fläche in m² oder zugehörige Einbaumenge in t

Für Asphaltbinderschichten wird bei Überschreitung des Anforderungswertes der Abzug nach folgender Formel ermittelt:

$$A = \frac{p^2}{100} \times 3 \times EP \times F$$

Der Abzug wird für jeden Einzelwert des Hohlraumgehaltes ermittelt.

Würde auch ein Abzug infolge der Unterschreitung des Verdichtungsgrades gemäß Anhang A, Abschnitt A.2.4, der ZTV Asphalt-StB 07/13 entstehen, ist der höhere Abzug maßgebend.

Die Abnahme wird für die dem Einzelwert zugehörige Fläche verweigert, wenn der Grenzwert des Hohlraumgehaltes an der Deckschicht um 2 Vol. % überschritten wird.

Schichtverbund

Bei Unterschreitung der Anforderungswerte gemäß Abschnitt 4.2.3 der ZTV Asphalt-StB 07/13, ist von einer deutlichen Verkürzung der Lebensdauer, insbesondere der oberhalb der mangelhaften Schichtgrenze liegenden Schichten, auszugehen.

Ob eine Minderung der Vergütung vereinbart werden kann, ist im Einzelfall zu prüfen. Dabei ist die konkrete Situation zu bewerten (Tiefenlage des mangelnden Schichtenverbunds, Verkehrsbeanspruchung u.a.).

Wird die Minderung der Vergütung vereinbart, beträgt diese 2,50 € pro m² und Schichtgrenze für die zuzuordnenden Flächen.

Anlage 01

Nachweis über die Verwertung Abfällen

(ausgebaute, nicht gefährliche Abfälle; Abfälle die nicht in den BTR RC-StB 14 geregelt sind)

Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg	
Regionalbereich / Dienststätte:	Regionalbereich Ost / Dienststätte Frankfurt (Oder)
Örtliche Bauüberwachung:	Straßenmeisterei Rehfelde
Baumaßnahme:	L 232/L 302, Instandsetzung Radwege, SM Rehfelde
Abfallart (z.B. unbelasteter Boden) und Abfallschlüssel:	
Ordnungszahl der Position im Bauvertrag:	
Auftragnehmer / Ausbaufirma: Stempel und Unterschrift:	
Beförderer: Name und Anschrift:	
Menge in t oder m ³ :	
Ort der Verwertung: Baumaßnahme / Andere:	
Art der Verwertung:	
Zeitraum der Anlieferung beim Verwerter:	
Ort / Datum:	
Verwerter / Annahmefirma: Stempel und Unterschrift:	